

Deutsches Orient-Institut  
Prof. Dr. Udo Steinbach  
Neuer Jungfernstieg 21  
20354 Hamburg

Frankfurt am Main, den 23.01.2007  
60038

**Gutachten/Stellungnahmen des Herrn Uwe Brocks im Namen des Deutschen  
Orient-Instituts  
Hier: Möglicher Verstoß gegen die Verwaltungsgerichtsordnung**

Sehr geehrter Herr Professor Steinbach,

bedauerlicherweise geht es mit der Arbeit von Herrn Brocks – auch zum Herkunftsland Iran – trotz der Kritik des VG Frankfurt an seiner Methode der Informationsgewinnung im Urteil vom 30. Mai 2006 (vgl. unser Schreiben vom 19.12.2006) weiter wie bisher.

Ein Beispiel: Die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hatte bereits am 22. September 2005 im Fall einer iranischen Lehrerin einen Beschluss gefasst, nach dem Beweis erhoben werden sollte zur Frage, ob die Klägerin vor dem Hintergrund ihrer regimekritischen Tätigkeit und ihrer Ausreise für den Fall einer Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe und eine von ihr vorgelegte Urkunde echt sei. Am 6. März 2006 nahm Herr Brocks unter dem Briefkopf des Deutschen Orientinstituts Stellung und ging – wie von uns auch in einer Reihe anderer Fälle moniert – weit über den Gutachtauftrag hinaus, denn das Gericht hatte nach einer umfassenden Glaubhaftigkeitsbewertung durch den Gutachter nicht gefragt.

Herr Brocks erklärte nicht nur das in Frage stehende Dokument in Bausch und Bogen für „keinesfalls echt“, sondern auch den gesamten Vortrag der Klägerin für unglaubhaft. Herr Brocks lässt im Unklaren, woher er seine Erkenntnisse bezieht, z.B. zur Frage der Kosten für gefälschte Dokumente und Visa für die Ausreise aus dem Iran. Auch in diesem Gutachten finden sich wieder neben ausführlichen Erwägungen zu angeblichen Fälschungsmerkmalen des Dokuments, für deren Beurteilung Herr Brocks keine Qualifikation besitzt, völlig quellenlose Behauptungen darüber, was nach seiner Ansicht im Iran an der Tagesordnung ist und was nicht. So behauptet Herr Brocks, der Vorwurf der verächtlichen Behandlungen gegenüber religiösen Schülern und Einwendungen gegen das Morgengebet sei unreal und entsprechende Formulierungen „*ersichtlich vor dem Hintergrund des europäischen Asylverfahrens geschrieben*“, „*da solche Einwendungen von keinem iranischen Lehrer erhoben werden wür-*

---

Postfach 16 06 24

Telefon: 069/23 06 88

internet:

<http://www.proasyl.de>

60069 Frankfurt / Main

Telefax : 069/230650

e-mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

*den, auch nicht von einem oppositionellen Lehrer. Die Achtung der Religion und die Befolgung der religiösen Gebräuche ist durchaus etwas völlig selbstverständliches, auch für jemanden, der nicht mit dem Regime oder der Regierung einverstanden ist, so dass insoweit keine Beanstandungen erwartungsgemäß sind, vor allen Dingen nicht bei einer älteren Dame, die ihrerseits die religiösen Verhaltensmaßnahmen von A bis Z kennt. Auch der Vorwurf zur Ziffer 4, dass die Arbeitskollegen gegenüber der islamischen Regierung negativ beeinflusst würden, kann man sich als realen Vorwurf einfach nicht vorstellen, und wenn es in einer solchen Schule Konflikte gibt, und der Schulleiter diese Konflikte durch eine (vielleicht) vorzeitige Pensionierung des aus seiner Sicht die Ruhe störenden Lehrers beenden kann, dann hat es damit sein Bewenden, es ist nicht real, politische Straftatbestände im Rahmen eines Disziplinarverfahrens unter hier ersichtlichen Weise zu thematisieren.“ Der Brockssche Maßstab also offenbar: Was „man sich als realen Vorwurf einfach nicht vorstellen“ kann.*

*An anderer Stelle heißt es, „dass die Klägerin als bereits ältere und erfahrene Person sich gehen lässt und regelrecht sauer!“ geworden und einige kritische Äußerungen gegen das Regime vorgetragen haben will, kann man einfach nicht glauben, das passt nicht zusammen. Im Iran funktioniert die soziale Konditionierung, soweit sie nicht ohnedies erzwungen ist, sehr viel reibungsloser und unerbittlich-lückenloser als in der westlichen Welt, wo auf persönliche Freiheit ein Vielfaches gegeben wird, dieser Art, sich zu entfalten, kann man sich von einer nach dortigen Maßstäben „älteren Person“ nicht gut vorstellen.“*

Das Erfahrungswissen von Herrn Brocks, der bekanntlich nie im Iran war, lässt sich offenbar folgendermaßen zusammenfassen: Ältere und erfahrene Personen im Iran lassen sich, auch wenn sie dem Regime kritisch gegenüber stehen, nicht zu kritischen Äußerungen hinreißen, da sie Opfer einer unerbittlich lückenlosen Konditionierung sind.

Nach weiterem Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurde Herrn Brocks die komplette Gerichtsakte und die Beiakte mit weiteren Schriftsätzen übersandt und um Stellungnahme zum Vortrag des Prozessbevollmächtigten gebeten. Man mag von dem gerichtlichen Vorgehen, die Tatsachenfeststellung auf Gutachter zu verlagern, halten was man will, aber jedenfalls hat Herr Brocks mit Datum vom 22. Dezember 2006 seine Auffassung komplett geändert. Ebenso emphatisch, wie er die Klägerin vorher für unglaubwürdig erklärt hatte, vertritt er nun das Gegenteil. Es ist natürlich zu begrüßen, dass sich Herr Brocks nach Kenntnisnahme der Gesamtakte korrigiert hat, jedoch ist zu fragen, was Herr Brocks mit seiner ungefragt angestellten Glaubwürdigkeitsprüfung hätte anrichten können, wenn der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin bzw. das Verwaltungsgericht weniger engagiert gewesen wären.

Aus dem Verfahren vor dem VG Frankfurt am Main hat Herr Brocks offenbar weiterhin keine Konsequenzen gezogen. Im Gutachten vom 22. Dezember 2006 findet sich auf Seite 4 der Hinweis, dass er „muttersprachliche Iraner“ zur Bewertung der ihm vorgelegten Unterlagen hinzugezogen hat. Angesichts seiner gerichtsbekannt eingeschränkten Sprachkenntnisse ist zu vermuten, dass er dies regelmäßig tut, aber hier wird deutlich, dass er ihm übersandte Dokumente aus den Gerichtsakten Dritten und noch dazu Landsleuten der Klägerin vorgelegt hat. Nachdem Herr Brocks sich im Frankfurter Verfahren zu seinen Gewährsleuten nur undeutlich äußern wollte, ist es aus unserer Sicht Sache des Deutschen Orientinstitutes in Erfahrung zu bringen und klar zu stellen, um welche Iraner es sich handelt und welche konkreten Vorkehrungen Herr Brocks getroffen hat, um den Schutz der Daten der Betroffenen zu gewährleisten.

Es stellt sich darüber hinaus die Frage eines möglichen Verstoßes gegen Pflichten als Sachverständiger. Gemäß § 407 a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen. Nicht nur fallen Echtheitsbegutachtungen von Urkunden mangels nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation und Sachkunde nicht in sein Fachgebiet. Herr Brocks vermochte den Gutachtenauftrag auch nicht ohne die Hinzuziehung weiterer Personen zu erledigen, deren Befähigung zur sachkundigen Auskunft im Unklaren bleibt.

In § 407 a Abs. 2 ZPO ist klar geregelt, dass der Sachverständige nicht befugt ist, den Auftrag auf eine andere Person zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit angeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Bereits im Frankfurter Verfahren hätte das Verwaltungsgericht diesen Verstoß gegen die ZPO rügen müssen. Immerhin hat das Gericht Zweifel an der Aussagekraft der auf solche Weise gewonnenen Informationen im Urteil festgehalten.

§ 407 a ZPO ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschlägig. § 98 VwGO verweist darauf. Hiernach sind, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, auf die Beweisaufnahme §§ 358-444 und 450-494 der ZPO entsprechend anzuwenden.

Aus unserer Sicht ergibt sich hieraus der Verdacht, dass der Sachverständig Brocks – und damit das Deutsche Orientinstitut – in allen Fällen, in denen auf die oben geschilderte Weise Dritte hinzugezogen und ihnen Teile der Gerichtsakten zugänglich gemacht wurden, gegen die Verwaltungsgerichtsordnung verstoßen zu haben.

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach, uns ist nicht an einer gerichtlichen Klärungen dieser und der vielen anderen bereits gestellten Fragen gelegen. Wir möchten eine Verbesserung der Gutachtenpraxis des DOI erreichen, wobei wir erneut darauf hinweisen, dass nach unserer Ansicht die Gutachten des Herrn Brocks nicht repräsentativ für die Gutachtenqualität des DOI sind.

Allerdings erscheint es uns unabdingbar, dass im Rahmen einer ad hoc Maßnahme Herrn Brocks die Befugnis, zum Herkunftsland Iran für das DOI gutachterlich tätig zu werden, mit sofortiger Wirkung entzogen wird. Es ist offenkundig, dass eine quellengestützte Sachkunde zum Iran ebenso wie Erkenntnisse aus erster Hand nicht vorhanden sind und dass durch die Einschaltung bislang anonym gebliebener iranischer Freunde als Sachverständige Zufallsergebnisse produziert werden, die mit der Reputation des Deutschen Orientinstituts kaum vereinbar sein dürften.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 hatten wir bereits zur Gesamtproblematik eine Stellungnahme bis Ende Januar erbeten. Wir wären für klärende Äußerungen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mesovic  
Referent